

2422 005

BUNDESGERICHTSHOF

IA_ZR_187/72

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres (I MG 1),
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Chana O [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], A [REDACTED] -Street/Israeel,
2. Clementine Irene F [REDACTED],
[REDACTED]/USA,

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

Der 1A. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Müstenberg, von der Mühlen, Dr. Thuan und Portmann

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des 4. Ferienzivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 13. September 1972 einstweilen einzustellen, wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e :

Einem Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 719 Abs. 2 ZPO ist dann nicht stattzugeben, wenn ein Antrag auf Abwendung der Zwangsvollstreckung nach § 713 Abs. 2 ZPO im Berufungsurteil übergangen, ein Antrag auf Ergänzung des Urteils gemäß §§ 716, 321 ZPO aber nicht gestellt worden ist (BGH LM ZPO § 719 Nr. 21). Hier ist der Antrag auf Urteilsergänzung zwar gestellt worden. Die für diesen Antrag geltende Frist von

- 3 -

einer Woche, beginnend mit der Zustellung des Urteils (§ 321 Abs. 2 ZPO), hat der Beklagte jedoch versäumt. Das Berufungsurteil ist am 17. November 1972 zugestellt worden; der Ergänzungsantrag trägt das Datum vom 5. Dezember 1972.

Der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung muß auch deshalb erfolglos bleiben, weil der Beklagte nicht glaubhaft gemacht hat, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde (§ 719 Abs. 2 ZPO). Die bloße Erschwerung der Rechtsverfolgung in Israel und in den USA reicht für die Annahme, die Vollstreckung werde einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen, nicht aus (BGZ 79, 223, 224).

Mai

Portmann

Beglaubigt:

Amtsinspektor



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)